

01/BV/006/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Hauptsatzung der Stadt Altentreptow

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 02.07.2024 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	16.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die Hauptsatzung der Stadt Altentreptow wurde aufgrund der Änderung der Kommunalverfassung für das Land M-V überarbeitet, insbesondere auch die Regelung zur Vergabe § 22 Abs. 4 a KV M-V u.a.

Des Weiteren wurde die Anzahl der Sitze für die Fachausschüsse § 6 der Hauptsatzung erhöht.

Die Höhe der Entschädigung für die Stellvertreter der Bürgermeisterin richtet sich nach der Entschädigungsverordnung § 6 Abs. 1. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes zu entschädigen.

Für die Entscheidung zur Hauptsatzung ist gemäß § 5 i. V. mit § 22 Kommunalverfassung M-V die Stadtvertretung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Hauptsatzung für die Stadt Altentreptow.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Die Änderung der Entschädigungsverordnung M-V wurde bei der Erstellung der Haushaltsplanung 2024 bereits berücksichtigt.			

Anlage/n

1	Hauptsatzung der Stadt Altentreptow öffentlich
---	--

Hauptsatzung

der Stadt Altentreptow vom 16.07.2024

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.07.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Gebiet/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Altentreptow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt Altentreptow zeigt:
in Silber auf grünem Rasen eine rote Burg mit breitem, spitzbedachtem und gezinntem Torgebäude und zwei spitzbedachten und gezinnten Türmen; die Dächer besteckt mit goldenen Windfahnen; das Dach des Torgebäudes erklimmt links ein roter Greif mit goldener Bewehrung. Im Schildfuß fließen drei silberne Bäche, vereint durch das offene Tor der Burg.
- (3) Die Flagge der Stadt Altentreptow ist Rot, Weiß und Grün längsgestreift; der rote und der grüne Streifen nehmen je ein Viertel der Flaggenhöhe ein; der weiße Streifen nimmt die Hälfte der Flaggenhöhe ein und ist in der Mitte mit dem Stadtwappen belegt, wobei sich die Höhe des Stadtwappens zur Höhe des Flaggentuchs wie 4 zu 9 verhält; die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einen aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Unterschrift
„STADT ALTENTREPTOW – LANDKREIS MECKLENBURGISCHE
SEENPLATTE“.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt eine Versammlung der Einwohner ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie der Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

§ 3

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin oder Stadtvertreter“.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Präsident der Stadtvertretung“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte den Präsident der Stadtvertretung, einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Präsidenten der Stadtvertretung.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Stadtvertretern/Stadtvertreterinnen sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 5

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören die Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht Stadtvertreter/Stadtvertreterinnen an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen weitere acht Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

Fraktionsvorsitzende (bzw. im Vertretungsfall die Stellvertretung), deren Fraktion keinen Sitz im Hauptausschuss haben, wird ein Rederecht eingeräumt.

- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss ist zuständiger Ausschuss für alle städtischen Angelegenheiten im städtischen Ordnungsrecht (die nicht dem Amtsvorsteher obliegen) und für die Wirtschaftsförderung.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei
 1. Bauleistungen (über 125.000 Euro),
 2. Liefer- und Dienstleistungen (über 50.000 Euro),
 3. freiberufliche Leistungen (über 25.000 Euro).
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:
 1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 20 TEUR bis zu einem Wert von 60 TEUR,
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5 TEUR bis zu einem Wert von 60 TEUR; bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks
 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie Nutzungsverträgen von 5 TEUR bis 10 TEUR/Jahresmiete bzw. -pacht oder einer Miet-/Pachthöhe/Nutzungsentgelt von 6 TEUR bis 10 TEUR pro Jahr bei einem Abschluss von

- a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
 - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 5 TEUR übersteigt,
 5. Hingabe von Darlehen von 5 TEUR bis 35 TEUR
 6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 5 TEUR bis 25 TEUR,
 7. Aufnahme von Krediten von 50 TEUR bis 250 TEUR
 8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro,
 9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung bis zum Wert 5 TEUR, dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertreten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:
1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 50 TEUR bis 100 TEUR; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
 2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 10.000 EUR, Stundung von Forderungen über 100.000 EUR
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:
- (a) Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs.1 des Baugesetzbuches zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach den §§ 31,33 Abs. 2 und 35 Abs.2 des Baugesetzbuches richtet, sowie nach § 173 Abs.1 des Baugesetzbuches bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen,
 - (b) Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht,
 - (c) Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge bis zu einem Wert von 500 TEUR. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV.
- (9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich (§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend).

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich – soweit nichts anderes bestimmt ist – aus fünf Stadtvertretern und vier sachkundigen Einwohnern zusammen.

(2) Folgende ständige Ausschüsse werden nach § 36 Abs. 1 KV M-V gebildet:

(3)

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanzwesen, Haushaltswesen, Grundstücksangelegenheiten (Liegenschaften), Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Vergaben
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Klimaschutz Kurzbezeichnung: Bauausschuss	Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Stadtsanierung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Klimaschutz
Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport, Senioren und Soziales Kurzbezeichnung: Kultur- und Sozialausschuss	Schul- und Kultureinrichtungen, Jugendförderung und Sozialwesen, Pflegeeinrichtungen, Behinderten – und Seniorenförderung, Kindereinrichtungen, Frauen, Familie und Gleichstellung sowie alle Bereiche der Daseinsvorsorge

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Abs. 2 öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Zu Beginn des öffentlichen Teils der Ausschusssitzungen erhalten die Einwohner die Möglichkeit, in einer Einwohnerfragestunde Fragen an alle Mitglieder des Ausschusses zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge können sich auch auf Beratungsgegenstände der Sitzungen beziehen.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Stadtvertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Er tagt nicht öffentlich.

(5) Neben den in Abs. 2 genannten ständigen Ausschüssen können durch Beschluss der Stadtvertretung zeitweilige Ausschüsse für nicht ständig wiederkehrende Aufgabengebiete gebildet werden.

(6) Mitglieder der Stadtvertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in

einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode dem Präsidenten der Stadtvertretung anzuzeigen.

- (7) Sachkundigen Ausschussvorsitzenden wird grundsätzlich ein Rederecht in der Sitzung der Stadtvertretung eingeräumt.

§ 7

Vertreter der Stadt Altentreptow im Amtsausschuss

Die Stadtvertretung bestimmt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren (gemäß § 132 Abs. 3 KV M-V). Es sind stellvertretende weitere Mitglieder für die nach Absatz 1 benannten Vertreter zu benennen.

§ 8

Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin wird für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der **Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung in Höhe von 120,00 €.**
- (3) Sie trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs.4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Hauptsatzung.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 3.000 € pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- €.
- (5) Die Bürgermeisterin entscheidet über
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben), für Vorhaben, die nicht § 5 Abs. 6 Nr. 2 dieser Hauptsatzung unterfallen.
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

- (6) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
- (7) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin und zu Urlaubsanträgen der Bürgermeisterin, soweit mehr als zwei Wochen Urlaub beantragt werden, trifft der Präsident der Stadtvertretung.

§ 9

Stellvertreter der Bürgermeisterin

Die Stellvertreterinnen der Bürgermeisterin führen die Bezeichnung: Stadträtin. Es werden zwei Stadträtinnen gewählt. Die erste und die zweite Stellvertreterin erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 560,00 €.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin. Sie erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 160 EUR.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Geschlechter und Generationen in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 - 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
 - 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 - 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit
- (3) Die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Rede- und Antragsrecht im Kultur- und Sozialausschuss.

§ 11

Entschädigung

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit
- | | |
|---|-------------|
| des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von: | 360 €/Monat |
| der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von: | 190 €/Monat |
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € und einen monatlichen Sockelbetrag von 80 €.
- (3) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € für die Leitung der Ausschusssitzung.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer 500 € überschreiten.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button Amt & Gemeinden - „**Bekanntmachungen/Ortsrecht**“ über die **Homepage der Stadt unter www.altentreptow.de öffentlich bekannt gemacht. Unter Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow** kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

2. Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“ und zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel www.altentreptow.de Der Amtskurier erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Altentreptow verteilt. Daneben ist das Mitteilungsblatt auch auf der Internetseite des www.altentreptow.de einsehbar. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.altentreptow.de .
3. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
4. Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich vor dem Rathausvorplatz in der Oberbaustraße.
5. Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus öffentlich bekannt gemacht.

Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertreter Sitzungen sind über die Internetseite www.altentreptow.de über den Menüpunkt Verwaltung/Sitzungsdienst einzusehen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.01.2021, die 1. Änderung vom 01.07.2021, die 2. Änderung vom 09.05.2023, die 3. Änderung vom 18.07.2023 und die 4. Änderung vom 21.11.2023 außer Kraft.

Altentreptow,

Ellgoth

Bürgermeisterin

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
Hauptsatzung der Stadt Altentreptow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.